

GEMEINDE MAGDALENSBERG
9064 Pischeldorf - Kärnten Tel.:(04224)2213

» B A U A M T «

Deinsdorf, 18.10.1993

Zahl: 131-9-27~~5~~/1993-451

B E S C H E I D

Der (die) Bauwerber Herr **PLONER Wolfgang**, wohnhaft in Pischeldorf 9, 9064 Pischeldorf, hat (haben) am 29.07.1993 um die Baubewilligung betreffend -

Instandsetzung des Nebengebäudes

auf Grundstück Parzellen Nr. 435/7 und 435/8, KG Freudenberg, angesucht.

Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren ergeht folgender

S P R U C H

Aufgrund der am 28.09.1993 stattgefundenen örtlichen Bauverhandlung (Augenschein) erteilt der Bürgermeister (Behörde 1. Instanz) gemäß §§ 1, 3, 4, 12, 14, 15 und 16 der Kärntner Bauordnung (KBO) vom 19. Mai 1992, LGBI. Nr. 64/1992 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften 1985, LGBI. Nr. 56/1985, in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1950 sowie der Feuerpolizeiordnung, LGBI. Nr. 32/1988 in den jeweils geltenden Fassungen, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, welche diesem Bescheid angeschlossen sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Baubewilligungsbescheides bilden, dem (den) Bauwerber(n) die

B A U B E W I L L I G U N G

für das angesuchte Bauvorhaben, unter nachstehenden Vorschriften und zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Planänderungen ohne vorherige Genehmigung sind verboten.
2. Das Bauvorhaben darf nur von einem befugten Unternehmer ausgeführt werden.
3. Die Unternehmer sind nach den Bestimmungen des § 26 KBO verpflichtet, die Auflagen laut diesem Bescheid einzuhalten; Sie müssen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der

Menschen am Orte der Bauausführung und seiner Umgebung treffen.

4. Das Bauvorhaben ist laut der Baubeschreibung, den Berechnungen und den genehmigten (allenfalls berichtigten) Bauplänen bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, LGBL. Nr. 64/1992 in der jeweils geltenden Fassung und den Kärntner Bauvorschriften, LGBL. Nr. 56/85 sowie den Österreichischen Normenvorschriften (ÖNORMEN) zu errichten.

Nachstehende Auflagen und Bestimmungen sind zu beachten:

5. Die Situierung hat laut Lageplan M 1:500 zu erfolgen.
6. Die Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund schadlos für die Anrainer zur Versickerung zu bringen.
7. An den Traufenseiten sind wirksame Schneefangvorrichtungen anzubringen.
8. Die Elektroinstallationen sind nach den SNT-Vorschriften herzustellen.
9. Die Außengestaltung der Fassade ist den umliegenden Objekten anzupassen.
10. Für die erste Löschhilfe ist ein normgerechter Feuerlöscher mit 6,00 kg, Klassen A, B und C, bereitzuhalten.

Die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird (§ 19 KBO). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Der Baubeginn ist schriftlich binnen einer Woche der Behörde zu melden (§ 27 KBO)

Der Bauwerber ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens binnen einer Woche der Behörde schriftlich zu melden, bei gleichzeitiger Beantragung der Benützungsbewilligung (§ 35 KBO).

Übertretungen gemäß § 48 Abs. 2 lit. b und c, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 200.000,--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 6 Wochen und alle übrigen Übertretungen mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen, bestraft.

K O S T E N

Der (die) Bauwerber(in) ist (sind) verpflichtet, nachstehende Kommissions-, Verwaltungs- und Bundesstempelgebühren innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindekasse einzuzahlen:

A) Gemeindekommissionsgebühren gemäß § 1, lit b) der Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1983, LGBL.Nr. 44/1983, in der derzeit geltenden Fassung:

1. für 2	Gemeindeorgan(e),	Dauer 1/2 Stunden	= S	130,--
2. für 1	Sachverständige(n),	Dauer 1/2 Stunden	= S	65,--
<u>Summe der Kommissionsgebühren</u>				S 195,--

B) Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß §1, Abs. 1, Tarif B der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1983, LGBI.Nr.28/83 in der derzeit geltenden Fassung:

1. Instandsetzung von Gebäuden	S	250,--
<u>Summe der Gemeindeverwaltungsabgaben</u>	S	250,--

C) Bundesstempelmarken	S	120,--
<u>Summe der Gesamtgebühren</u>	S	565,--

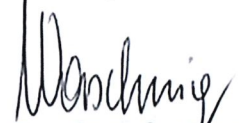
B E G R Ü N D U N G

Dem Ansuchen wurde im allgemeinen entsprochen. Unbeobehobene Einwendungen liegen nicht vor oder haben gemäß § 45 KBO keinen Einfluß auf die Entscheidung der Behörde, da dem Rechtsweg vorbehalten. Die Gebühreneinhebung ist nach den §§ 76 bis 78 AVG. in der geltenden Fassung, begründet; außerdem hat der Bauwerber um die Amtshandlung angesucht. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist ein binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Gemeinde Magdalensberg schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzubringendes Rechtsmittel zulässig. Ein allfälliges Rechtsmittel hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten. Der Antrag ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,--, Beilagen mit S 30,- pro Bogen, max. mit S 180,--.

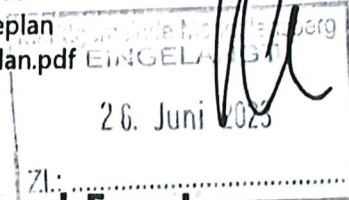
Der Bürgermeister:



(i. V. Josef Waschnig)

KORAK-LEXE Andrea (Marktgemeinde Magdalensberg)

Von: Ing. Herbert Fercher <euro-projekt.fercher@aon.at>
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 13:05
An: Marktgemeinde Magdalensberg
Cc: office@hki-installationen.at
Betreff: NEU Bauanzeige mit Lageplan
Anlagen: Beleg_2023-06-26_Lageplan.pdf

**Baumeister Ing. Herbert Fercher**
Generalplaner

Hochbau, Innenarchitektur, Umwelttechnik, Baumanagement
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee – Stadlweg 44, Mobil: +43 (0)676 507 30 33
UID ATU 57203804 euro-projekt.fercher@aon.at

Klagenfurt, 2023-06-26

An die Marktgemeinde Magdalensberg
Bauabteilung
z.H. Herrn Bauamtsleiter Patrik Stomberger

Görtschitztalerstraße 135
9064 Magdalensberg

BAUANZEIGE

Herr Karl Harlander, Ehrentalerstraße 27, 9020 Klagenfurt ist bürgerlicher Eigentümer der Parz. 435/7, KG 72107 Freudenberg.
Auf dem Grundstück bestehen zwei Objekte aus Lagerräumen und Garagen.

Das an der Straße 435/24 gelegene Objekt – Lagergebäude mit Satteldach, soll saniert werden.
Erneuerung der Fenster, Putzausbesserungen, neue Türen für die Lagerräume.
Die Decke zwischen Erdgeschoß und Spitzboden wird ebenfalls saniert.

Mit den Arbeiten soll demnächst begonnen werden und sind diese bis September 2023 abgeschlossen.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und zeichne

mit freundlichen Grüßen

Ing. Herbert Fercher

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

18. Oktober 2024

Zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 57

Einheitswertaktenzeichen

57 031-2-0665/9

Harlander Karl

Ehrentaler Straße 27/3
9020 Klagenfurt/Wörthersee

Bodenwert: € 3,6336/m²

Einheitswertbescheid zum 01.01.2023 Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG

Auf Grund des § 21 des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) in Verbindung mit §§ 186 und 193 der Bundesabgabenordnung (BAO) wird der Einheitswert für den Grundbesitz unbebautes Grundstück

Katastralgemeinde: 72107 Freudenberg

GB 72107 Freudenberg, EZ 146

KG	GSt-Nr	Fläche (m²)
72107 Freudenberg	435/7	1.089

festgestellt:

1) Zurechnung des Einheitswertes:

Die Zurechnung an den (die) mit 1) gekennzeichneten Miteigentümer ist Teil des Bescheidspruches. Die nicht gekennzeichneten Eigentümer werden lediglich informativ mitgeteilt.

Harlander Karl, geb. 07. Oktober 1985 1)

Anteil: 1/1

in Höhe von

5.087,10 Euro

Anmerkung:

1) Der Eigentümer ist von der Zurechnung betroffen.

Begründung:

Die Feststellung war wegen Änderung in der steuerlichen Zurechnung (Änderung der Eigentumsverhältnisse) erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Finanzamt Österreich das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden.

Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (z.B. Einheitswertbescheid zum 01. Jänner 2023 vom 18. Oktober 2024 zu EWAZ 57 031-2-0665/9) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen.

Durch Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.

Bei einer Zurechnungsfortschreibung können nur die festgestellten Eigentumsverhältnisse und die damit verbundene Zurechnung angefochten werden, nicht jedoch die Art des Grundbesitzes und die Höhe des Einheitswertes.

Information:

Der zuletzt festgestellte und gemäß AbgÄG 1982 um 35 % erhöhte Einheitswert beträgt unverändert 5.087,10 Euro, der zu Grunde liegende Einheitswert unverändert 3.778,99 Euro.

Der festgesetzte Grundsteuermessbetrag beträgt 6,52 Euro.

Dieser Bescheid ändert nicht die bisherige Höhe des (jeweiligen) Einheitswertes und des zugehörigen Grundsteuermessbetrages.